

## **IHK-Bekanntmachung**

Bekanntmachung des Ergebnisses der Zuwahl zur Vollversammlung 2018 / 2022 der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken

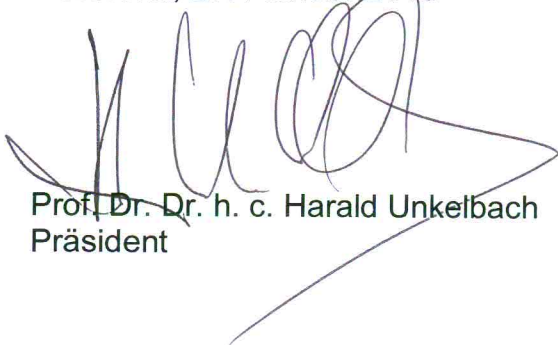
Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung haben in der Sitzung der Vollversammlung am 27. Februar 2018 für die Wahlgruppe I - Industrie / Verarbeitendes Gewerbe ein Mitglied gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 der Wahlordnung der IHK Heilbronn-Franken in geheimer Wahl unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungsgeräte (vgl. § 5 Abs. 6 der IHK-Satzung) hinzu gewählt.

Die Zuwahl in der Wahlgruppe I war nach Auffassung der Vollversammlung zur Verbesserung der Spiegelbildlichkeit notwendig, da die Automobilwirtschaft nach dem Ergebnis der unmittelbaren Wahl nicht durch einen Vertreter in der Vollversammlung repräsentiert war. Dies wurde per Beschluss mit 34 Stimmen von 34 abgegebenen Stimmen festgestellt. Für die Wahlgruppe I – Industrie / Verarbeitendes Gewerbe wurde anschließend Frau Stefanie Ulrich, Personalleiterin und Prokuristin der AUDI Aktiengesellschaft, NSU-Str. 1, 74172 Neckarsulm mit 37 Stimmen von 37 abgegebenen Stimmen als Mitglied der Vollversammlung hinzu gewählt.

Einsprüche gegen die vorgenannte Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis spätestens 28. März 2018, schriftlich beim Präsidium der IHK eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist, wer in der Wahlgruppe I – Industrie / Verarbeitendes Gewerbe wählbar ist. Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann.

Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet bei der mittelbaren Wahl das Präsidium. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt. Gegen die Entscheidung der Vollversammlung steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Heilbronn, 27. Februar 2018



Prof. Dr. Dr. h. c. Harald Unkelbach  
Präsident